Alexander Neu

Verteidigung grenzenlos

Bundesverteidigungsminister Franz Josef Jung lässt derzeit keine Gelegenheit aus, für ein neues Verständnis der Begriffe „Sicherheit" und „Verteidigung" zu werben. Dabei meint er sowohl die innere wie die äußere Sicherheit.[1] Bei diesem Vorstoß weiß sich Jung in bester Gesellschaft: Die gegenwärtige Debatte wird durch einen Diskurs dominiert, der dem modernen Völkerrecht den Stempel des Anachronismus aufdrückt. Das moderne staatenzentrierte Völkerrecht, aber auch das Grundgesetz, so die Kritik, biete keine hinreichenden Antworten auf die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen. Jungs

1 Vgl. die Interviews mit Jung, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung", 2.5.2006, sowie „Focus" 22.5.2006. Vgl. auch Corinna Hauswedell, Erweiterte Sicherheit und militärische Entgrenzung, in: „Blätter" 6/2006, S. 723-732.

Amtsvorgänger, Peter Struck, formulierte demgegenüber vor wenigen Jahren das „moderne" Verständnis des Verteidigungsbegriffs in ungewohnt anschaulicher Form: „Die Sicherheit Deutschlands wird auch am Hindukusch verteidigt."

Mit suggestiven Stichworten – wie zum Beispiel Proliferation von Massenvernichtungswaffen, Gewaltbereitschaft von „Problemstaaten" und nicht-staatlichen Akteuren, Terrornetzwerken und veränderten Waffensystemtechnologien – werden neue Risikoszenarien skizziert, die aufgrund ihres asymmetrischen Charakters eine Neuinterpretation der völkerrechtlichen Restriktionen zur Gewaltanwendung sowie Verfassungsänderungen notwendig machten: „Die gewandelten Sicherheitsherausforderungen erfordern aber ein neues, gemeinsames Verständnis des Systems der Charta der Vereinten Nationen […], das Recht auf Selbstverteidigung [muss] präzisiert und präventives Eingreifen auf völkerrechtlich gesicherten Grundlagen geregelt werden", heißt es im Entwurf des Weißbuchs des Bundesverteidigungsministeriums.[2]

Unter den drei in der UN-Charta festgelegten Ausnahmen der Gewaltanwendung („individuelles und kollektives Selbstverteidigungsrecht" der Staaten, Art. 51; UN-mandatierte bzw. -geführte Gewaltanwendung, Art. 42; sowie die tatsächlich historisch überholte Feindstaatenklausel, Art. 107) wird zunehmend das Selbstverteidigungsrecht in den Mittelpunkt gestellt, indem es aus seinem territorialen Bezugsrahmen herausgetrennt und damit erheblich ausgeweitet wird.

Die Fokussierung auf das „individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht" in Verbindung mit der Entterritorialisierung des Verteidigungsbegriffs impliziert die Ablehnung des gegenwärtigen UN-Rechts, bei dem der UN-Sicherheitsrat das Gewaltmonopol (Art. 24, 39, 41 und 42 UN-Charta) innehat. Um jedoch den Schein der Legalität zu wahren, wird gerne auf den dynamischen und wandelbaren Charakter des Völkerrechts verwiesen.

Zivilisatorischer Rückschritt

Die propagierte rechtliche Anpassung des Völkerrechts an die neuen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts beinhaltet im Kern einen über den staats- und bündnisterritorialen Bezugsrahmen hinausgehenden Verteidigungsbegriff. Dabei wird der Terminus Sicherheit häufig als Synonym für Verteidigung verwendet. Die Intention der Verschiebung von der Territorialverteidigung hin zur (globalen) Werte- und Interessenverteidigung wird dabei allzu manifest. Der auf diese Weise entgrenzte Verteidigungsbegriff stellt keinen Fortschritt in den internationalen Beziehungen dar, sondern im Gegenteil einen Rückschritt im Geiste des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Mit ihm würde das künftige Völkerrecht de facto die Möglichkeit eines Angriffskrieges einräumen – unter dem Deckmantel eines „modernen", universell verwendbaren Verständnisses von Sicherheit. Denn jeder Staat könnte mit demselben Recht in seiner Militärdoktrin festlegen, dass seine Verteidigung am Hindukusch, am Rhein oder sonstwo stattfinden müsse.

Was aber bedeutet die Entgrenzung der Verteidigung als scheinbar notwendige Antwort auf die „neuen" Gefahren? Zunächst muss geklärt werden, was unter Verteidigung zu verstehen ist. Der Verteidigungsbegriff wird durch eine Raum- und Zeit-Dimension definiert: Die Verteidigung ist die militärische Reaktion auf einen militärischen Angriff (spezifische zeitliche Dimension) eines Dritten gegenüber dem eigenen Territorium (spezifische räumliche Dimension). Diesem Verständnis von Verteidigung folgt auch Art. 115 a GG, der explizit einen territorialen Bezug zum deutschen Staatsgebiet herstellt.

2 Entwurf des Weißbuchs des Bundesverteidigungsministeriums, Berlin 2006 (noch nicht verabschiedet).

Der entgrenzte Verteidigungsbegriff hingegen negiert die klare staatsterritoriale Begrenzung in zweifacher Hinsicht. So soll sich die militärische Reaktion auf einen zuvor erfolgten Angriff auf das eigene Territorium auch auf das Staatsgebiet des Angreifers erstrecken können. Hierfür wird gerne der Fall Afghanistan nach dem 11. September 2001 genannt, Stichwort: „Hindukusch". Nach geltendem UN-Recht stößt das Selbstverteidigungsrecht dann an seine Grenzen, wenn die territoriale Integrität des angegriffenen Staates wieder hergestellt ist. Damit ist das Recht zur Verteidigung in räumlicher und zeitlicher Dimension erschöpft. Ein „Regime Change" im Land des Angreifers wird davon nicht gedeckt.

Die gegenwärtige Diskussion geht jedoch noch darüber hinaus und löst den Selbstverteidigungsbegriff völlig von der bisher gültigen zeitlichen und räumlichen Dimension. Das bedeutet, dass zuvor gar kein Angriff auf das eigene Staats- oder Bündnisterritorium stattgefunden haben muss. Demnach soll es ausreichen, dass außerhalb dessen Gefährdungen existieren (oder existieren könnten), die die eigene Sicherheit untergraben oder untergraben könnten. Das militärische Eingreifen am Ort der potentiellen Gefährdung bedeutet in diesem Sinne bereits eine Verteidigung der eigenen Existenz. Prävention und Präemption werden damit zu legitimen Formen der so genannten offensiven Selbstverteidigung. In beiden Fällen wird militärisch interveniert, bevor die manifeste oder potentielle Gefahr die Grenzen erreicht.

Prävention und Präemption

Tatsächlich tendiert ein erheblicher Teil der völkerrechtlichen Literatur dazu, den präemptiven Krieg zu akzeptieren. Und in der internationalen Politik wird bei eindeutig nachweisbaren unmittelbaren Gefahren auch niemand ernsthaft von einer Aggression des präemptiv handelnden Staates reden. Voraussetzung ist hier allerdings, dass die Beweispflicht bei dem Akteur zu liegen hat, der präemptiv zu handeln gedenkt. Die Ausnahmesituation des präemptiven Selbstverteidigungsschlags ergibt sich dann aus der gesicherten Erkenntnis, dass die militärischen Maßnahmen des Angreifers bereits auf dessen Territorium (beispielsweise durch Aktivierung von Distanzwaffen) oder zumindest in unmittelbarer Nähe des Territoriums des anzugreifenden Staates angelaufen sind. Auf diese Weise ist der Angriffskrieg kein künftiges, sondern bereits ein gegenwärtiges Ereignis, womit zumindest die zeitliche Dimension, eine der beiden Kernfaktoren des Selbstverteidigungsbegriffs, als erfüllt betrachtet werden kann. Allerdings bleibt hier die erforderliche räumliche Dimension einem Restzweifel unterworfen, da der Angriff noch nicht das eigene Territorium berührt hat. Als Beispiele sind hier die militärischen Aufmärsche der NATO bzw. der „Koalition der Willigen" im Jugoslawien- und im Irakkrieg zu nennen. Sowohl die damalige BR Jugoslawien als auch der Irak konnten hier das militärische Präemptionsrecht für sich in Anspruch nehmen.

Anders dagegen verhält es sich mit der Prävention. Im Gegensatz zur Auffassung mancher Politiker und Rechtswissenschaftler ist diese Variante tatsächlich nicht vom Völkerrecht gedeckt – und zwar aus gutem Grund. Denn eine völkerrechtlich akzeptierte präventive Kriegführung würde das gesamte auf Friedenspflicht angelegte moderne Völkerrecht ad absurdum führen. Das ius ad bellum, welches als Bestandteil des Gewaltmonopols dem UN-Sicherheitsrat (Art. 42 der UN-Charta) in die Hände gelegt wurde, kehrte wieder zu den Nationalstaaten zurück, was einen gewaltigen zivilisatorischen Rückschritt bedeuten würde.

Jeder Staat könnte einen anderen mit dem rechtlichen Argument der Prävention angreifen, womit zugleich die Lehre vom „gerechten Krieg" reakti-

viert würde – diesmal in der Argumentationsfigur der „präventiven Selbstverteidigung". Die zutiefst subjektive Interpretation des rechten Handelns (recta intentio), die das konstitutive Merkmal der „präventiven Selbstverteidigung" ist, lässt eine Prüfung der objektiv begründeten Notwendigkeit des Handelns nicht zu. Im Gegenteil: Jeder interessengeleitete Angriffskrieg (Rohstoffsicherung, Erschließung neuer Absatzmärkte etc.) könnte mit dem „präventiven" Selbstverteidigungsargument legitimiert werden.

Ermächtigungsgesetz

Welcher Angreifer hätte je in der Geschichte von sich behauptet, dass er einen ungerechten Krieg führe? Dabei können die den eigenen Angriffskrieg rechtfertigenden Selbstverteidigungsargumente noch so zweifelhaft sein, wie beispielsweise die Behauptung, ein anderer Staat verfüge über Massenvernichtungswaffen oder plane sogar nur, in den Besitz derer zu gelangen. Eine auf das Präventionsrecht und damit auf die massive Ausweitung der Selbstverteidigung abzielende rechtliche „Anpassung" der UN-Charta an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts käme einem Ermächtigungsgesetz zu Gunsten der Großmächte gleich – und würde die Vereinten Nationen in die Bedeutungslosigkeit verabschieden. Ein entterritorialisierter Selbstverteidigungsbegriff, der auf Werte- und Interessenverteidigung abzielt, untergräbt die universelle staatliche Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Bei der militärischen Verteidigung eigener Interessen, beispielsweise an Rohstoffen und Energieressourcen, auf dem Territorium dritter Staaten und gegen deren Willen, handelt es sich nicht um Verteidigung im eigentlichen Sinne des Begriffs, sondern um aggressiven Imperialismus. Eine Grundgesetzänderung, die den Verteidigungsbegriff seiner spezifischen zeitlichen und räumlichen Dimension entkleidet, führt zu einem Angriffsbegriff und damit zu einem verfassungsrechtlichen Vorratsbeschluss für ökonomisch und moralisch interessengeleitete Angriffskriege.